

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.10.2014

Geschäftszeichen:

I 31.1-1.14.4-2/13

Zulassungsnummer:

Z-14.4-721

Geltungsdauer

vom: 21. Oktober 2014

bis: 21. Oktober 2019

Antragsteller:

HatiCon GmbH

Industrie- und Gewerbegebiet 89

16278 Pinnow

Zulassungsgegenstand:

Modul- und Laminatklemmen zur Befestigung von Photovoltaikmodulen und Kreuzverbinder zur Verbindung von Profilen der Unterkonstruktion

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 16 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Bei dem Zulassungsgegenstand handelt es sich um Modul- und Laminatklemmen zur Befestigung von Photovoltaikmodulen an eine Unterkonstruktion aus Aluminiumstrangpressprofilen (Systemträger, Trapezblechschienen und Blechschienenprofile) und um Kreuzverbinder zur Verbindung von Systemträgern.

Die Modulklemmen dienen der Befestigung von gerahmten Photovoltaikmodulen an Systemträgern. Als vierteilige Mittelklemmen (Typ MH AK 36-51 oder Typ MH AK II Klick 30-50, jeweils blank oder schwarz eloxiert) bestehen sie aus einem Kopfprofil und einem Klickprofil, die mit einer Flachkopfschraube und einer Vierkantmutter verbunden werden und durch das Anziehen der Flachkopfschraube den Rahmen des Photovoltaikmoduls fixieren. Für das Modulklemmenkopfprofil sind zwei verschiedene Ausführungen möglich (siehe Anlage 3), wobei die Zuschnitte der Kopfprofile auch länger ausgeführt sein können (vergleiche Katalog des Herstellers). Die fünfteiligen Endklemmen erhalten zu den vorgenannten Komponenten zusätzlich ein seitlich angebrachtes C-Profil, das eine Verdrehung des Kopfprofils behindern soll. Der Lastabtrag erfolgt durch die Bauteile ST-AK 1/12, Trapezblechschiene AK, ST-AK 2/25 FMP, Blechschienenprofil AK, ST-AK 3/27, ST-AK 5/40, ST-AK 7/47, ST-AK 8/50, ST-AK 13/60, ST-AK 15/66, ST-AK 19/66, ST-AK 26/70, ST-AK 41/80, ST-AK 182/120, ST-AK 215/120, ST-AK 280/125, ST-AK 220/272 sowie auf Bauteilen mit identischer Anschlussgeometrie aus dem Katalog des Herstellers.

Die Laminatklemmen "LMK AK Klick", "LEK AK Klick", "LMK AK" und "LEK AK" dienen der Befestigung von ungerahmten Photovoltaikmodulen an Systemträgern aus Aluminiumstrangpressprofilen. Alle Klemmen bestehen aus einem Oberteil und einem Unterteil und können als End- oder Mittelklemmen ausgeführt werden. Die Laminatklemmen unterscheiden sich in der Befestigung auf den Systemträgern. Die Laminatklemmen mit der Bezeichnung "AK Klick" werden mittels eines Klickprofils und einer Flachkopfschraube mit Vierkantmutter, die Klemmen "AK" mittels einer Hammerkopfschraube und einer Sperrzahnmutter an dem Systemträger befestigt. Die Montage der Klemmen "AK Klick" erfolgt auf Systemträgern ST-AK 5/40 oder ST-AK 7/47 aus dem Katalog des Herstellers sowie auf Trägern mit identischer Anschlussgeometrie. Die Montage der Klemmen "AK" erfolgt auf Systemträgern ST-AK 7/47 aus dem Katalog des Herstellers sowie auf Trägern mit identischer Anschlussgeometrie.

Die Kreuzverbinder dienen der Verbindung von zwei- oder mehrlagigen Gestellsystemen aus Aluminiumstrangpressprofilen, sogenannte Systemträger, als Unterkonstruktion von Solaranlagen. Die Montage eines Verbindungspunktes darf mit einem, zwei oder vier Kreuzverbindern ausgeführt werden. Die Verbinder bestehen aus einem oberen Kreuzverbinderprofil und einem durch eine Flachkopfschraube mit Vierkantmutter angeschlossenen unteren Klickprofil. Der Anschluss an das obere Profil erfolgt in einem Nutkanal oder in einem sickentartigen Zapfen.

Die Montage der einfachen Kreuzverbinder dient dem Anschluss der Systemträger ST-AK 5/40 oder Bauteilen mit identischer Anschlussgeometrie an Systemträger ST-AK 13/60 sowie an Träger mit identischer Anschlussgeometrie aus dem Katalog des Herstellers.

Die Montage der zweifachen Kreuzverbinder dient dem Anschluss der Systemträger ST-AK 13/40 oder Bauteilen mit identischer Anschlussgeometrie an Systemträger ST-AK 13/60 sowie an Träger mit identischer Anschlussgeometrie aus dem Katalog des Herstellers.